



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

Postanschrift: A-5580 Tamsweg • Marktplatz 134
☎ 06474/7711-0 Serie • Telefax 06474/7711-91

Die Marktgemeinde Tamsweg erläßt gemäß §§ 292 und 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., zufolge Gemeindevertretungsbeschluß vom 12. September 1996, nachstehende

MARKTORDNUNG

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründeten Verordnungen und sonstiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfaßt den gesamten Marktplatz, die Amtsgasse bis zum Kapuzinerplatz, die Kirchengasse bis zum Kaufhaus Schmalz und den Dechantsbühel.

Für das gesamte Marktgebiet gilt an den Markttagen Fahr- bzw. Halteverbot. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. dem Arzt gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 2

Begriffsdefinition

Marktfahrer im Sinne der Marktordnung sind sowohl Gewerbetreibende gem. § 158 Ziff. 7 GewO. 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., als auch alle anderen Personen, welche Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Marktes im Marktgebiet feilbieten.

§ 3

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

a) Frühjahrsmarkt:

Fünfter Montag nach Ostern: von 7.00 bis 18.00 Uhr

b) Herbstmarkt:

Erster Montag im Advent: von 8.00 bis 17.00 Uhr

Eine Überschreitung der Marktzeit kann von der Marktbehörde über Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt werden.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Waren aller Art. Die Marktgemeinde Tamsweg behält sich die Gestaltung eines Branchenmix vor.
2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur aufgrund von Sonderbewilligungen gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F. zulässig.
3. Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 150 Abs. 1 GewO 1994 BGBl. 194/1994 i.d.g.F.).
4. Lebende Tiere dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.
5. Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (§ 58 GewO 1994 BGBl. 194/1994 i.d.g.F.) ist nicht gestattet.
6. Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: pornographische Artikel, Waffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Kriegsspielzeug.
7. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.

§ 5

Unzulässige Veranstaltungen

Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen u. dgl. sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

§ 6

Marktbesucher

1. Marktfahrer sind berechtigt, den Markt mit allen lt. § 4 Ziff. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Pro Gewerbeschein darf nur ein Standplatz bezogen werden.
2. Die Gemeinde als Marktaufsichtsbehörde verpflichtet sich gem. § 338 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F., die Standbewerber stichprobenweise auf den Originalgewerbeschein hin zu kontrollieren.
3. Die Stände der Marktfahrer sind mit einer Marktfahrertafel, die den Namen und die Adresse in gut leserlicher Schrift beinhaltet, entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.

§ 7

Anmeldung zum Markt

1. Die Anmeldung zum Markt kann nur schriftlich oder per Fax, spätestens jedoch drei Wochen vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Marktfahrer haben sich bei der Anmeldung der beim Gemeindeamt Tamsweg oder beim Gremium des Markt-, Straßen- und Warenhandels aufliegenden Anmeldeformulare (Anhang B) zu bedienen, wobei insbesondere das angebotene Sortiment vollzählig anzuführen ist.

§ 8

Marktstandplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.

2. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbesucher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und eines entsprechenden Branchenmix! Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Aufstellung der Marktfahrzeuge und -stände auf den zugewiesenen Plätzen darf

a) außerhalb des Fahrbahnbereiches am Vortag des jeweiligen Markttag ab 18.00 Uhr,

b) im Fahrbahnbereich an Markttagen ab 04.30 Uhr

erfolgen.

3. Einem Marktfahrer mit aufbaubarem Stand ist ein Standplatz bis zu einer Länge von höchstens 16 Metern und einer Tiefe bis 4 Metern zuzuweisen. Bei mobilen Ständen kann nach Maßgabe des vorhandenen Raum-, Platz- und Branchenangebotes von der Marktbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Als Mindestausmaß für die Festsetzung einer Marktstandgebühr gilt der amtlich festgelegte Tarif.

4. Die Anordnung der Marktstände hat so zu erfolgen, daß eine ungehinderte Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen jederzeit möglich ist.

5. Wird ein vorgemerkt und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

6. Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.

7. Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die Tonträger anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB (Zimmerlautstärke) vorgeschrieben.

8. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

9. Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:

a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;

b) die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;

c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;

d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;

e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten.

§ 9

Marktgebühren

1. Die Gemeinde darf von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, einhebt.
2. Die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte durch die Gemeinde erfolgt gemäß Haushaltsbeschluß der Marktgemeinde Tamsweg.

§ 10

Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in der Präambel angeführten Gesetze berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.

§ 11

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.
3. Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktstände (Anhang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 12

Reinlichkeit im allgemeinen

1. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Der Stand ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

§ 13

Hygiene der Marktfahrer und ihres Personals

Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Ziff. 13 GewO 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,00 bestraft.

§ 15

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt gewiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen.

§ 16

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Marktordnung vom 1.6.1967 außer Kraft.

Änderungen des Marktgebietes, der Markttermine sowie der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs bedürfen eines getrennten Beschlusses der Gemeindevertretung. Im Verfahren zur Erlassung der Marktordnung bzw. im Rahmen einer o.a. Änderung sind gem. § 290 Abs. 2 GewO 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F., die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, zu hören. Auch sind diese zu verständigen, wenn ein Markt nicht abgehalten wird.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Hans Rauscher". The signature is written in a cursive style with a large initial "H".

(Dir. Hans Rauscher)